

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweise über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik bei der Landtagswahl am 14. März 2021

Gesellschaft und Staat, insbesondere Politik, Verwaltung und Medien, sind auf Informationen über das Wahlergebnis und das Wahlverhalten der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Hierzu wird die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die Wahlbezirke 010-03 und 010-04 (Wahllokale im Max-Planck-Gymnasium, Max-Planck-Str. 12) wurden als repräsentative Wahlbezirke durch das Statistische Landesamt bestimmt. Die repräsentative Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung, die Informationen über die Wahlberechtigten, die Wähler/-innen, die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen liefert. Darüber hinaus sind Aussagen über die Zusammensetzung der Wählerschaft der Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen möglich. Die repräsentative Wahlstatistik wird in Wahlbezirken durchgeführt, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt worden sind. Oberster Grundsatz jeglicher Wahlstatistik ist die Wahrung des Wahlheimnisses. Deshalb lässt keine Wahlstatistik Rückschlüsse über das Wahlverhalten einzelner Personen zu. In den für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken wird gewählt und das Wahlergebnis festgestellt wie in allen anderen Wahlbezirken auch. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Stimmzettel mit einem Aufdruck nach Geschlecht und sechs Altersgruppen versehen sind und nur diese Stimmzettel verwendet werden dürfen. Das Wahlheimnis und der Datenschutz bleiben bei der repräsentativen Wahlstatistik selbstverständlich gewahrt. Die für Landtagswahlen ausgewählten Wahlbezirke müssen mindestens 500 Wahlberechtigte aufweisen. Da zu jeder Altersgruppe der Männer und Frauen zahlreiche Personen gehören, können daraus keinerlei Rückschlüsse über die Stimmabgabe von Einzelpersonen gewonnen werden. Außerdem erfolgt die Auswertung der Stimmzettel für die repräsentative Wahlstatistik nicht in den Wahllokalen oder Gemeinden, sondern örtlich und zeitlich davon getrennt im Statistischen Landesamt. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden. Die repräsentative Landtagswahlstatistik ist nach dem Landtagswahlgesetz zulässig. Weitere Informationen können dem von der Landeswahlleiterin herausgegebenen Merkblatt entnommen werden, das in den beiden Wahllokalen ausliegt.